

**Merkblatt Nr. 29/464
des kantonalen Steueramtes über
die Quellenbesteuerung privatrechtlicher
Vorsorgeleistungen an Personen
ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

(vom 30. Januar 2017)

Gültig ab 1. Januar 2017

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitaleleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Personen, die eine Kapitaleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitaleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitaleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitaleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitaleleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich ausgerichtet werden.

¹ Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen von

- Pensionskassen,
- Sammelstiftungen,
- Versicherungseinrichtungen,
- Bankenstiftungen u. a. m.,

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

I. Kapitalleistungen

1. Berechnung aufgrund der Tabelle

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgender Tabelle (jeweils auf Fr. 1 000.— abzurunden):

a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.—

Siehe Tabelle im Anhang A.

b. für Kapitalleistungen von Fr. 150 000.— bis Fr. 900 000.—

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 225.— auf den ersten Fr. 150 000.— gemäss Tabelle und 8,60 % auf dem Fr. 150 000.— übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000.— beträgt Fr. 10 225.— plus Fr. 47 300.— = Fr. 57 525.—. Die Fr. 47 300.— ergeben sich als 8,60% von Fr. 550 000.— (Fr. 700 000.— minus Fr. 150 000.—).

c. für Kapitalleistungen über Fr. 900 000.—

Die Steuer beträgt einheitlich 8,30 % des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000.— beträgt Fr. 166 000.— (8,30 % von Fr. 2 000 000.—).

2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes

Ermitteln Sie die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund vorstehender Tabelle, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung:

für die ersten	Fr. 25 000.—	6,00% (bis Fr. 999.— steuerfrei)
für die weiteren	Fr. 25 000.—	6,20 %
für die weiteren	Fr. 25 000.—	6,55 %
für die weiteren	Fr. 25 000.—	6,90 %
für die weiteren	Fr. 25 000.—	7,25 %
für die weiteren	Fr. 25 000.—	8,00 %
für die weiteren	Fr. 750 000.—	8,60 %

Für steuerpflichtige Kapitaleistungen über Fr. 900 000.— beträgt die Quellensteuer 8,30 % des Gesamtbetrages.

Die Schuldnerinnen bzw. die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separate Tabelle im Anhang A verwiesen.

II. Renten

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000.— nicht übersteigen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

I. Allgemeines

1. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitaleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu.

Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern der steuerpflichtigen Person steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B).

Steht der steuerpflichtigen Person ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular Q 303) einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann beim zuständigen Gemeindesteuernamt bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung der steuerpflichtigen Person auszuhändigen.

2. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. nachfolgende DBA-Übersicht im Anhang B), ist die Rentenleistung (aus 2. Säule) ungekürzt auszubezahlen (Ausnahmen: Australien (ab 1.1.2015), Bulgarien, Chile, China (ab 1.1.2015), Chinesisches Taipeh (Taiwan), Dänemark, Hongkong, Israel, Kanada, Katar, Norwegen, Peru (ab 1.1.2015), Südafrika, Schweden, Ungarn (ab 1.1.2015), Uruguay und Vereinigte Arabische Emirate). Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteuernamt

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats dem Steuernamt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton bzw. die Sitzgemeinde der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgebenden. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteuernamt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 6) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Es besteht Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

F. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

G. Rechtsmittel

Sind die quellensteuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 00, zuständig.

Zürich, den 30. Januar 2017

Kantonales Steueramt Zürich
Die Chefin:

Marina Züger

Anhang A: Quellensteuer auf Kapitaleleistungen bis Fr. 150 000.—

Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.
999	0.00	51 000	3 115.50	102 000	6 557.50
1 000	60.00	52 000	3 181.00	103 000	6 630.00
2 000	120.00	53 000	3 246.50	104 000	6 702.50
3 000	180.00	54 000	3 312.00	105 000	6 775.00
4 000	240.00	55 000	3 377.50	106 000	6 847.50
5 000	300.00	56 000	3 443.00	107 000	6 920.00
6 000	360.00	57 000	3 508.50	108 000	6 992.50
7 000	420.00	58 000	3 574.00	109 000	7 065.00
8 000	480.00	59 000	3 639.50	110 000	7 137.50
9 000	540.00	60 000	3 705.00	111 000	7 210.00
10 000	600.00	61 000	3 770.50	112 000	7 282.50
11 000	660.00	62 000	3 836.00	113 000	7 355.00
12 000	720.00	63 000	3 901.50	114 000	7 427.50
13 000	780.00	64 000	3 967.00	115 000	7 500.00
14 000	840.00	65 000	4 032.50	116 000	7 572.50
15 000	900.00	66 000	4 098.00	117 000	7 645.00
16 000	960.00	67 000	4 163.50	118 000	7 717.50
17 000	1 020.00	68 000	4 229.00	119 000	7 790.00
18 000	1 080.00	69 000	4 294.50	120 000	7 862.50
19 000	1 140.00	70 000	4 360.00	121 000	7 935.00
20 000	1 200.00	71 000	4 425.50	122 000	8 007.50
21 000	1 260.00	72 000	4 491.00	123 000	8 080.00
22 000	1 320.00	73 000	4 556.50	124 000	8 152.50
23 000	1 380.00	74 000	4 622.00	125 000	8 225.00
24 000	1 440.00	75 000	4 687.50	126 000	8 305.00
25 000	1 500.00	76 000	4 756.50	127 000	8 385.00
26 000	1 562.00	77 000	4 825.50	128 000	8 465.00
27 000	1 624.00	78 000	4 894.50	129 000	8 545.00
28 000	1 686.00	79 000	4 963.50	130 000	8 625.00
29 000	1 748.00	80 000	5 032.50	131 000	8 705.00
30 000	1 810.00	81 000	5 101.50	132 000	8 785.00
31 000	1 872.00	82 000	5 170.50	133 000	8 865.00
32 000	1 934.00	83 000	5 239.50	134 000	8 945.00

Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.
33 000	1 996.00	84 000	5 308.50	135 000	9 025.00
34 000	2 058.00	85 000	5 377.50	136 000	9 105.00
35 000	2 120.00	86 000	5 446.50	137 000	9 185.00
36 000	2 182.00	87 000	5 515.50	138 000	9 265.00
37 000	2 244.00	88 000	5 584.50	139 000	9 345.00
38 000	2 306.00	89 000	5 653.50	140 000	9 425.00
39 000	2 368.00	90 000	5 722.50	141 000	9 505.00
40 000	2 430.00	91 000	5 791.50	142 000	9 585.00
41 000	2 492.00	92 000	5 860.50	143 000	9 665.00
42 000	2 554.00	93 000	5 929.50	144 000	9 745.00
43 000	2 616.00	94 000	5 998.50	145 000	9 825.00
44 000	2 678.00	95 000	6 067.50	146 000	9 905.00
45 000	2 740.00	96 000	6 136.50	147 000	9 985.00
46 000	2 802.00	97 000	6 205.50	148 000	10 065.00
47 000	2 864.00	98 000	6 274.50	149 000	10 145.00
48 000	2 926.00	99 000	6 343.50	150 000	10 225.00
49 000	2 988.00	100 000	6 412.50		
50 000	3 050.00	101 000	6 485.00		

**Anhang B: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen
betreffend Kapitaleleistungen und Rentenzahlungen**

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2017) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein) bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubehalten ist (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Kapitaleleistungen	Renten	Kapitaleleistungen	Renten
	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen
Ägypten	ja	nein	nein	nein
Albanien	ja	nein	ja	nein
Algerien	ja	nein	ja	nein
Argentinien ²	ja	nein	nein	nein
Armenien	ja	nein	ja	nein
Aserbaidschan	ja	nein	ja	nein
Australien (bis 31.12.2014)	ja	nein	nein	nein
Australien (ab 1.1.2015)	nein	ja ³	nein	ja ³
Bangladesh	ja	nein	ja	nein
Belarus	ja	nein	ja	nein
Belgien	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Chile	nein	ja (max. 15 %)	nein	ja
China (bis 31.12.2014)	ja	nein	nein	ja
China (ab 1.1.2015)	ja ³	ja ³	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	ja	nein
Estland	ja	nein	ja	nein
Finnland	ja	nein	ja	nein
Frankreich	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Georgien	ja	nein	ja	nein

Ausländischer Wohn- sitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	Renten
	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuer- abzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuer- abzug vornehmen
Ghana	ja	nein	ja	nein
Griechenland	ja	nein	ja	nein
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	nein	ja	nein	ja
Indien	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	nein
Iran	ja	nein	ja	nein
Irland	ja	nein	ja	nein
Island (bis 31.12.2015)	ja	nein	ja	nein
Island (ab 1.1.2016)	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ⁵	ja ⁵	ja ⁵	ja ⁵
Italien	ja	nein	ja	nein
Jamaika	ja	nein	ja	nein
Japan	ja	nein	ja	nein
Kanada	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)
Kasachstan	ja	nein	ja	nein
Katar	nein	ja	nein	ja
Kirgisistan	ja	nein	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	ja	nein
Kroatien	ja	nein	ja	nein
Kuwait	ja	nein	ja	nein
Lettland	ja	nein	ja	nein
Liechtenstein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	ja	nein
Marokko	ja	nein	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja
Moldova	ja	nein	ja	nein
Mongolei	ja	nein	ja	nein
Montenegro	ja	nein	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	nein
Niederlande	nein	nein ⁶	nein	nein ⁶

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	Renten
	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen
Norwegen	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja	nein
Oman	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein
Pakistan	nein	nein	nein	ja
Peru	ja ⁷	ja ⁷	nein	ja
Philippinen	ja	nein	nein	ja
Polen	ja	nein	ja	nein
Portugal	ja	nein	ja	nein
Rumänien	ja	nein	ja	nein
Russland	ja	nein	ja	nein
Schweden (bis 31.12.2012)	ja ⁸	nein ⁸	ja ⁸	nein ⁸
Schweden (ab 1.1.2013)	nein	ja	nein	ja
Serbien	ja	nein	ja	nein
Singapur (bis 31.12.2012)	nein	nein	nein	nein
Singapur (ab 1.1.2015)	ja	nein	nein	ja
Slowakei	ja	nein	ja	nein
Slowenien	ja	nein	ja	nein
Spanien	ja	nein	ja	nein
Sri Lanka	ja	nein	ja	nein
Südafrika	nein	ja	nein	ja
Südkorea	ja	nein	ja	nein
Tadschikistan	ja	nein	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	ja	nein	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	ja	nein
Ungarn (bis 31.12.2014)	ja	nein	ja	nein
Ungarn (ab 1.1.2015)	nein	ja	nein	ja
Uruguay	ja ⁹	ja ⁹	ja ⁹	ja ⁹
Usbekistan	ja	nein	ja	nein
Venezuela	ja	nein	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	Renten
	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen
Vereinigte Arabische Emirate	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja
Zypern	ja ⁷	ja ⁷	ja	nein

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.

² Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

³ Rückforderungsrecht, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁴ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

⁵ Rückforderungsmöglichkeit, sofern in Israel besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁶ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁷ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁸ Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen und für vor diesem Datum fällig gewordene Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

⁹ Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis verlangen).